

Kirche Rhodesiens befindet. Bischof *Donal R. Lamont* wird demnächst das Land verlassen müssen, nachdem das Appellationsgericht seine Gefängnisstrafe erheblich reduziert hatte. Die Regierung will den 66jährigen Bischof offenbar nicht zum politischen Märtyrer machen. Im Bistum Gwelo wird am 30. April der afrikanische Diözesanpriester *Tobias Chiginya* (38) zum Bischof geweiht. Chiginya dürfte in mancher Beziehung die Rolle, die La-

mont während fast drei Jahrzehnten auf sich genommen hatte, weiterführen. Auch sonst plant die Kirche Rhodesiens für die Zukunft. Im Sommer dieses Jahres soll auf nationaler Ebene ein Seminar durchgeführt werden, auf dem Vertreter der katholischen Kirche sich ausführlich mit der Frage des afrikanischen Sozialismus und der Stellung der Kirche in einem zukünftigen Simbabwe befassen werden. *M. T.*

Die brasilianischen Bischöfe über Grundfragen politischer Ordnung

Vom 8. bis 17. Februar 1977 versammelte sich die Brasilianische Bischofskonferenz in Itaiçi/São Paulo zu ihrer 15. Vollversammlung. Im Oktober 1952 in Rio de Janeiro gegründet, beging sie damit zugleich ihr 25jähriges Bestehen.

Im allgemeinen sind es innerkirchliche Probleme, die die Bischöfe bei ihren Versammlungen beschäftigen, obwohl sie z. B. bereits bei ihrer 1. Ordentlichen Versammlung 1953 in Belém ansatzweise um politische Orientierung bemüht waren, als sie sich neben der Agrarreform mit dem „Katholischen Wählerbund“ (Liga Eleitoral Católica) auseinandersetzten. Ein Wendepunkt trat ein auf der 5. Ordentlichen Versammlung mit der Veröffentlichung des von Johannes XXIII. angeregten „Pastoralplanes der Dringlichkeit“ (Plano de Emergência) im April 1962. Die Erneuerung wird darin in der Glaubensgemeinschaft gesucht. Das prophetische Amt wird betont. Von der Seelsorge aus geht die Kirche zur Ausübung ihrer politischen Verantwortung über. Gegenüber falschen Lösungen von Marxismus und Kapitalismus bietet die Kirche ihre eigene an, die von einer besonderen Auffassung vom Menschen und vom Leben geprägt ist. Ihre 6. Ordentliche Versammlung hielten die brasilianischen Bischöfe in Rom selbst ab, wobei sie die Statuten und Strukturen der Konferenz an die neuen Konzilsforderungen anpaßten. Gegen Ende des Konzils veröffentlichte die Brasiliani-

sche Bischofskonferenz ihren „Gesamtpastoralplan (Plano Pastoral de Conjunto), der von 1966 bis 1970 bzw. 1971 gültig war und im theoretischen Teil die Konzilstexte widerspiegelt. Nach dem Statut findet die Vollversammlung alle zwei Jahre statt. Aus besonderem Grund kann aber von der Repräsentativkommission oder zwei Dritteln der Mitglieder der CNBB eine Außerordentliche Vollversammlung einberufen werden, wie etwa die 8. Vollversammlung im Jahre 1967, die ganz dem Studium der für Lateinamerika so bedeutsamen Enzyklika „Populorum progressio“ Papst Pauls VI. gewidmet war. An deren 10jährigen Erscheinungstag erinnern die Bischöfe jetzt wieder in São Paulo bei ihrer 15. Vollversammlung.

Forderungen an die politische Ordnung

In der neuntägigen Klausurtagung besprachen die 213 anwesenden Bischöfe eine ganze Reihe von Problemen, so das Problem der Familie und der mit ihr verbundenen Fragen, wie Ehescheidung, Abtreibung, dann das Problem der Indianer und ihrer Landrechte, eng damit verknüpft die Auseinandersetzung zwischen Indianermissonsrat (CIMI) und Indianerschutzdienst (FUNAI). Die delikateste und wichtigste Aufgabe war die Stellungnahme zur politischen Ordnung. Sie führte zur Abfassung eines nüchternen, kla-

ren Lehrschreibens mit dem Titel: „Die christlichen Forderungen an eine politische Ordnung“.

Neben der Einleitung und dem Schluß umfaßt das Dokument 48 Abschnitte. Die Ausführungen gliedern sich in einen allgemeinen, grundlegenden Teil (1–21) und einen speziellen Teil (22–48), der gewisse Konsequenzen der vorher dargelegten Thesen aufzeigt. Jedes der 14 Kapitel enthält ein Leitwort aus einem Konzilstext (*Gaudium et spes*), einer päpstlichen Verlautbarung (*Octogesima adveniens*) oder der Enzyklika „*Populorum progressio*“, um so zu dokumentieren – wie der Sekretär der Bischofskonferenz, Bischof *Ivo Lorscheiter*, erläuterte –, daß die dargelegten Thesen eine Bestätigung der oft dargestellten und so wenig befolgten Soziallehre der katholischen Kirche sind.

Das Dokument wurde in seiner endgültigen Fassung nach vier Lesungen und 524 Veränderungen am 24. Februar 1977 offiziell veröffentlicht, nachdem eine Zwischenfassung durch eine Indiskretion an die Presse gelangt war. Das Dokument war von der Vollversammlung mit 210 Stimmen bei 3 Gegenstimmen angenommen worden.

„Dem Beispiel Jesu folgend, hat die Kirche sich für alle Menschen einzusetzen, besonders aber für die Armen, deren Elendssituation sprechendes Zeugnis der Sünde ist...“ (3), so charakterisiert das Lehrschreiben im 1. Teil die Sendung der Kirche und fährt fort: „...Der Glaube muß das Leben des Menschen orientieren, alle seine Aktivitäten, auch die im Bereich der politischen Ordnung. – Die politische Ordnung ist der moralischen Ordnung unterstellt“ (4, 5).

In den folgenden Kapiteln wird der Staat als eine von Menschen geschaffene, relativ junge Einrichtung dargestellt. Dabei könne kein Modell vollkommen und endgültig sein. Jedes sei zu hinterfragen. Der „authentische Dialog“ würde unterbrochen, wenn die Regime sich als „fraglose“ gäben und jede Reform ablehnten. Die Kirche müsse die Anklage einer Einmischung oder gar Subversion von sich weisen, wenn sie die Sünde aufdeckt, wachrüttelt bei der Gefahr, daß ein

System sich selbst als Begründung für die Existenz des Staates aus gibt (9-12).

Im Hinblick auf die Zielvorstellung ist die menschliche Person als Träger unveräußerlicher, natürlicher Rechte Ursprung, Zentrum und Ziel der Gesellschaft. Nur bei der Ausführung unterstellen sich die Personen dem Staat, um das Allgemeinwohl zu erreichen. Der Staat kann all das und nur das, was zur Erreichung des Allgemeinwohls erforderlich und nützlich ist. Das Allgemeinwohl wird als die Gesamtheit der konkreten Bedingungen definiert, die es allen erlaubt, das Niveau eines menschenwürdigen Lebens zu erreichen. Dabei müsse das Subsidiaritätsprinzip geachtet werden. Jede Machtausübung am Rande oder außerhalb der Rechtsordnung sei Gewalttätigkeit.

Sorge wegen der Marginalisation

Im zweiten Teil des Dokumentes wird anhand der Begriffe Randexistenzweise (Marginalität) und Mitbestimmung (Participação) sowie Freiheit, Sicherheit und Entwicklung die aktuelle Problematik Brasiliens verdeutlicht, wenn auch eine direkte Diagnose weitgehend vermieden wird. Während das Hirtenwort von November 1976 aus den angeführten konkreten Fällen Folgerungen zieht und dabei vor allem auf die Ideologie der Nationalen Sicherheit als Gefahr hinweist, bleiben die vorliegenden Ausführungen allgemeiner. Gerade hier spürt man das Ringen der 213 anwesenden Bischöfe um die Zustimmung möglichst aller Mitglieder.

Bei den Ausführungen über das Phänomen der Marginalität als Verneinung des Allgemeinwohls wurden aus den Entwürfen zwei Sätze gestrichen: „Die Randexistenz gehört zu jener Mehrheit, die nur nach Maßgabe eines Regimes auftauchen darf. – Die Randexistenz wird durch eine Propaganda manipuliert, die die Selbstsicherheit des Systems bestätigt und die wahren Verhältnisse der Bevölkerung verdeckt.“

Die verbliebenen Formulierungen charakterisieren jedoch recht deutlich das Phänomen. So steige die Randexistenzweise in dem Maße, in dem die wichtigen Entscheidungen in Funktion einer Klasse oder Gruppe getroffen werden und nicht in Funktion der Interessen des ganzen Volkes. Dann werden Beispiele aufgezählt: kein gerechter Lohn, kein Kredit, kein Land zu erhalten; im Hunger, in schmutzigen Hütten, ohne medizinische Betreuung zu leben. Hervorgehoben wird die Unmöglichkeit, sich aus diesen Situationen befreien zu können, das Verbot für Studenten, Intellektuelle, Künstler, Arbeiter, Landarbeiter und Volksführer, an den Erneuerungsprozessen teilnehmen zu dürfen; keine wirksame Vertretung zu besitzen; der von Gott den Menschen gegebenen Würde beraubt zu sein.

Dagegen wird die Verpflichtung des Staates hervorgehoben, die bewußte und verantwortliche Mitbestimmung am politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Prozeß zu fördern. Das setze das Diskussions-, Versammlungs- und Vereinigungsrecht voraus. Die politische Beteiligung gehöre zur edelsten Verpflichtung im Dienst am Nächsten. Eine Entpolitisierung des Volkes, vor allem der Jugend, bereite vor und verfestige die Übergabe der Freiheit des Volkes in die Hände der Technokratie eines Systems.

Die *Sicherheit* wird zunächst als ein unverzichtbares Element des äußeren und inneren Allgemeinwohls dargestellt, auch das Recht zur Entwicklung einer Politik wird anerkannt, wenn sie zum wahren Frieden führe. Sicherheit entzieht sich aber ihr eigenes Fundament in der sittlichen und rechtlichen Ordnung, wenn der Staat willkürlich im Namen der Sicherheit die Grundrechte des Menschen einschränkt. Sicherheit dürfe nicht ein Privileg von Systemen, Klassen oder Parteien sein, sondern allen dienen. Sicherheit zum Wohl der Nation dürfe nicht mit einer dauernden Unsicherheit des Volkes verknüpft sein, wie sie sich dokumentiert in Maßnahmen willkürlicher Unterdrückung, ohne Möglichkeit der Verteidigung, in Zwangseinweisungen

und unerklärlichem Verschwinden, in erniedrigenden Prozessen und Untersuchungen, in terroristischen Gewalttätigkeiten, die fast gänzlich ungeahndet blieben. Sicherheit als letzte Quelle des Rechtes endet in einer Spaltung zwischen dem Staat als Träger eines Systems und der aus der Verantwortung ausgeschalteten Nation. Hier liege der Ursprung aller totalitären Regime von rechts und links. Wenn auch in Krisenzeiten Ausnahmeregime notwendig seien, dürften sie nicht zur Dauereinrichtung werden. Ein autoritäres Regime wird leicht zum totalitären Regime, wenn die anderen von der Verfassung vorgesehenen Gewalten ausgeschaltet werden.

Diesen Darstellungen wird von den Bischöfen der Begriff der Freiheit und der Bereich der Entwicklung gegenübergestellt, der als integrale Entwicklung ausführlich beschrieben wird. Das Dokument schließt mit einem kurzen Kapitel über die internationale Gemeinschaft, die nicht durch Hegemoniebestrebungen und egoistische Interessen gelenkt werden dürfe.

Gefahr von Fehlinterpretationen?

Die nachkonziliaren Dokumente der Brasilianischen Bischofskonferenz sind im allgemeinen durch eine Hinwendung zum Konkreten gekennzeichnet, die Verbindung zur Anthropologie und Soziologie wird aufgezeigt. Die soziale Analyse geht als Ansatzpunkt dem theologischen Denken voraus. Das macht die meisten dieser Dokumente so lesbar und ansprechbar. Schließlich ist man immer um den Dialog bemüht. Neben der Analyse der Fakten stehen auch immer Überlegungen für ein erneuertes Handeln.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten das vorliegende Dokument, so ist ein gewisses Zurückstecken nicht zu übersehen. Es handelt sich in vielen Passagen um ein Lehrschreiben alten Stils. Ein Bemühen um eine volksnahe Sprache ist kaum zu bemerken. Bedenkt man den eigentlichen Adressaten, nämlich die Militärs und Techno-

kraten, so mag es vielleicht vertretbar sein. Hier wurde jedenfalls alles auf den Begriff gebracht. Um manche Wendung in ihrer Bedeutung zu verstehen, muß man die früheren Äußerungen der Bischöfe und ihrer Kommission mitdenken und ihre Kommentare berücksichtigen. Solch eine Sprache bietet weniger Angriffsfläche; zeigt vielleicht mehr Gesprächsbereitschaft. Verhindert sie Fehlinterpretationen? Am Beispiel Erzbischofs *Geraldo Proenca Sigauds* (Diamantura) spürt man die Gefahr. Er stellte sich voll hinter das Dokument, gleichzeitig aber verleumdet er seine Brüder im Amt, die Bischöfe *Tomas Balduino*, den Vorsitzenden der Indianerkommission, und *Pedro Casaldáliga*, den Wortführer für die Rechte der Landarbeiter, als Kommunisten, die den Staat gefährden. Ist hier nicht um der Einheit willen ein Abstraktionsgrad erreicht, der zu viele Interpretationen zuläßt, unverbindlich wird? Das Dokument bedarf einer Übersetzung ins Leben.

Dieses Lehrschreiben muß andererseits auch als Quintessenz eines langen, leidvollen Denkprozesses gesehen werden. Dahinter stehen die vielen tragischen Erfahrungen der letzten Jahre, die aktuellen Stellungnahmen zu Gewalttaten und staatlichen Übergriffen. An diesem Dokument werden sich die Bischöfe selbst orientieren dürfen in ihrer ermüdenden, alltäglichen Auseinandersetzung mit dem System.

Die Erklärung eines Oppositionspolitikers, des Senators *Franco Montoro* (MDB) gegenüber einem Reporter des „*Jornal do Brasil*“ (27. 2. 77) kann als 1. außerkirchliche positive Reaktion des Lehrschreibens gelten: „Das Dokument der brasilianischen Bischöfe über die christlichen Forderungen an eine politische Ordnung stellt einen hochstehenden und weisen Beitrag für unser öffentliches Leben dar, eine historische Chance. Im Leben der Menschen und der Nationen gibt es Momente, in denen man innehalten und nachdenken muß über die zu verfolgende Richtung, um sich so die großen Linien und Orientierungsprinzipien für sein Handeln zu vergegenwärtigen.“

Ohne Zweifel steht Brasilien an einem solchen historischen Wendepunkt. Welche Richtung wird es einschlagen?“

Weiter Probleme mit den Indianerbehörden

Die gleiche Vollversammlung hatte sich ausführlich mit der *Kirche des Amazonasraumes* befaßt und ihre prekäre Lage im wirtschaftlichen, politischen und humanen Bereich diskutiert (vgl. HK, Februar 1977, 57). Dabei wurde der bisher unabhängig handelnde Indianermissionsrat (CIMI) der Bischofskonferenz direkt unterstellt, um so ein einheitliches Vorgehen in diesem Notstandsraum zu garantieren und anstelle der sehr offenen und direkten Art der beiden Bischöfe Balduino und Casaldáliga evtl. eine mehr diplomatische Handlungsweise zu versuchen. Alle stimmten dieser Entscheidung zu; auch die beiden genannten Bischöfe.

In ihrem Arbeitspapier schildern die verantwortlichen Bischöfe des Amazonasraumes, daß es sich hier um eine bettelarme Kirche handele, die weitgehend von der Hilfe von außen abhängig sei. In absehbarer Zeit werde weder die Gesamtkirche noch die Kirche Brasiliens, auch nicht einzelne Ordensgemeinschaften, das Problem lösen können. Guter Wille werde demonstriert mit einem schon angelaufenen Hilfsprogramm der finanziell und personell besser gestellten Diözesen und Prälaturen.

Der Bericht über die Indianermission und den Indianermissionsrat zeigt auf, daß die in der Missionsarbeit aufgetretenen Schwierigkeiten sich zu 90 Prozent auf das Problem der Bodenbesitzrechte der Indianer beziehen. Das habe zu starken Spannungen mit dem staatlichen Indianerschutzdienst FUNAI geführt. Der Bericht führt dann Beispiele an. Hier mögen zwei zitiert sein: „Die Mission Ianomani der Consolata-Patres am Fluß Catrimini versucht seit 1968 Bodenbesitzrechte für die Indianer zu erlangen. Die Projekte verschwanden systematisch in den Büros der FUNAI. Bis heute ge-

schah nichts von offizieller Seite. Die FUNAI begann dagegen seit März 1975 Demoralisierungskampagnen gegen die Mission. In der Prälatur von Marabá eignete sich die FUNAI zwei Missionen an, die der Txikriu-Indianer und die der Surui- oder Mudjetire-Indianer. Den zuständigen Patres wurde sogar verboten, das Dorf zu betreten.“

Im Jahre 1971 entdeckten zwei Missionare bei der FUNAI einen Plan, der die fortschreitende Besetzung der Mission durch deren Organe vorsah. Die FUNAI verbietet die Anwesenheit von Missionaren auf ihren Stationen. Eine von der FUNAI besetzte Missionsstation bedeutet „Eintritt verboten“ für jeden Missionar. Dieses aus früheren Zeiten stammende Gesetz, das einer überholten anthropologischen Ideologie entsprang, wird jetzt zur Unterdrückung und Ausbeutung der Indianer benutzt. Der Indianerschutzdienst macht sich so zum Handlanger des repressiven Regierungsapparates. Er selbst ist für seine eigentliche Arbeit fast ohne Mittel. Die Mitarbeiter machen einen hilflosen bis arroganten Eindruck. Alle sind frustriert durch die schnell angepaßte INCRA und die finanzstarke Entwicklungsgesellschaft SUDAM. Im Januar 1977 verboten auf Befehl des Generals *Ismarth de Araujo Oliveira*, des derzeitigen Präsidenten der FUNAI, zwei seiner Mitarbeiter in Begleitung der Bundespolizei die langfristig vorbereitete Tagung der Stammesführer der Makuxi, Wapixana und Taurepang in der Surumu-Mission im Territorium Roraima. Die Stammesführer waren bemüht, ihre Sorgen und Nöte miteinander zu besprechen, eventuell offizielle Schritte gegen Übergriffe von Siedlern oder Entwicklungsgesellschaften anzugehen.

In einem kürzlich veröffentlichten Bericht einer kirchlichen Untersuchungskommission im Roraimaterritorium wird festgestellt, daß allein in den 55 besuchten Dörfern 12740 Makuxi-Indianer, 5800 Wapixana und 1428 Taurepang-Indianer wohnen. Dabei blieben 100 Dörfer mit Indianerbevolkerung aus verschiedenen Stämmen unberücksichtigt. Die von

Regierungsstellen möglichst heruntergespielten Angaben über die Anzahl der noch im Amazonasraum lebenden Indianer müssen also kritisch geprüft werden. Dem Bericht zufolge würden die Indianer als billige Arbeitskräfte auf den Viehfarmen oder beim Bau von Straßen und Brücken eingesetzt. Der Text sagt, „daß die Indianer häufig mit

Schnaps bezahlt werden und gezwungen seien, dieses Gift zu trinken, im Tausch gegen ihre Arbeitskraft“. Bischof Balduino schätzt die von der CNBB angestrebte neue Rechtslage des Indianermissionsrates CIMI sehr positiv ein. Der seit 1972 aktive Rat habe immer nach den Richtlinien der Kirche gehandelt. Von jetzt an sei er

nicht mehr seinem Schicksal überlassen, sondern werde von der Bischofskonferenz mitverantwortet. Die endgültige rechtliche Form für den Anschluß an die CNBB wird auf der Sitzung im nächsten November in Brasilia besprochen, wenn dort der neue Sitz der Brasilianischen Bischofskonferenz eingeweiht wird. O. G.

Gesellschaftliche Entwicklungen

Zwanzig Jahre dynamische Rente

Eine Bilanz mit aktuellem Bezug

Mitten in der Diskussion um die Rentenfinanzierung in der Bundesrepublik wurde ohne viel Beachtung in Politik und Öffentlichkeit ein doch bemerkenswerter Jahrestag begangen. Ende Februar wurden es 20 Jahre seit der Verabschiedung der dynamischen Rente, an deren Bestand nicht gerüttelt werden soll, deren Finanzierung sich heute aber nur unter großen Schwierigkeiten bewerkstelligen läßt. Prof. J. Heinz Müller (Freiburg), der im Kreis um den (verstorbenen) Prof. Wilfrid Schreiber zu den Mitbegründern der jetzigen Rentenformel gehört, zieht eine aktuelle Bilanz.

In diesen Wochen jährte sich zum 20. Male der Tag, an dem der Deutsche Bundestag in der Rentenversicherung zum Prinzip der dynamischen Rente übergang. Im Januar 1957 vom Bundestag beschlossen, wurden die beiden weitgehend gleichlautenden Gesetze zur Neuregelung der Arbeiter- und der Angestelltenrentenversicherung mit Datum vom 23. Februar 1957 verkündet. Es ist bekannt, daß diese Neuregelung in ihren wesentlichen Grundgedanken auf Wilfrid Schreiber zurückgeht. Er hat seine Überlegungen zur Rentenneuordnung in den Jahren 1954 und 1955 mehrfach in Gremien des Bundes Katholischer Unternehmer mit Erfolg zur Diskussion gestellt.¹ „Im Dezember 1956 trug Schreiber seine Gedanken dem Sozialkabinett vor. Es gelang ihm, Konrad Adenauer für seine Idee zu gewinnen, dessen Interesse durch seinen Sohn Paul geweckt worden war.“²

Schreiber hat seine Grundgedanken schriftlich ein erstes Mal in einer Publikation „Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft – Vorschläge zur ‚Sozialreform‘“³ zusammengefaßt. Er hält in dieser Schrift die Rentenversicherung aus einer Reihe von Gründen für reformbedürftig,

von ihnen haben zwei eine besondere Bedeutung: 1. die ungenügende Höhe der Renten, 2. der starke staatliche Einfluß, der sich in einem Zuschuß des Staates sowie in dauernden gesetzlichen Änderungen – meist kurz vor wichtigen Neuwahlen – äußerte.

In bezug auf die Rentenhöhe ist zunächst mit Schreiber auch nach den heutigen Erfahrungen festzustellen, daß die vorher geltende Ordnung der Rentenversicherung eine durchaus angemessene Altersversorgung gewährleistet hätte, wenn die Wirtschaft in den Lohneinkommen stationär gewesen wäre. Das hätte bedeutet, daß bei nominell konstanten Löhnen der Produktivitätszuwachs der menschlichen Arbeit sich in sinkenden Preisen der Lebenshaltungsgüter hätte niederschlagen müssen. Ob ein solches System wünschenswert ist, kann an dieser Stelle offenbleiben; im vorliegenden Zusammenhang ist allein wesentlich, daß bei uns die Löhne laufend steigen, und zwar nicht nur im Maße des Produktivitätszuwachses, sondern darüber hinaus. In einem solchen System führt aber das der klassischen Lebensversicherung – die private Lebensversicherung hat neuerdings Formen entwickelt, die eine gewisse Annäherung erlauben – entlehnte Prinzip der Rentenberechnung mit Notwendigkeit zu ungenügenden Renten. Es liegt einer solchen Berechnung nämlich stets angenähert das mittlere Lohneinkommen des Arbeitnehmers zugrunde, und das ist wegen der laufenden Lohnentwicklung deutlich niedriger als das Lohneinkommen unmittelbar vor dem Eintritt ins Rentenalter.

Entsprechend dem Vorschlag Schreibers, aber in nicht unwesentlicher Modifikation dazu⁴ sah die Rentenreform den Übergang zu einem ganz andersartigen System vor. Dabei ist zwischen der Erstfestsetzung der Rente und ihrer späteren Anpassung als zwei im Grundsatz verschieden